

**Gesellschaftsvertrag der Abfallvermeidungsagentur GmbH (AVA) – Anpassung an die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – Änderungen sind **fett** dargestellt.**

Alt	Neu	Erläuterung
<p><b>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.000 € (in Worten: einunddreißigtausend Euro)</p> <p>(2) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt</p> <p>a) Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH Unna (VBU) mit (74 %) 22.940,00 €</p> <p>b) Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH &amp; Co. KG, Region West, Bochum (13%) 4.030,00 €</p> <p>c) Welge Entsorgung GmbH, Unna mit (13%) 4.030,00 €.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben darüber hinaus der Gesellschaft auf Anforderung der Geschäftsführung Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt bis zur Höhe von insgesamt 135.492,34 € zur Verfügung gestellt. Einzelheiten regeln gesonderte Darlehensverträge.</p>	<p><b>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.000 € (in Worten: einunddreißigtausend Euro)</p> <p><b>(2) Am Stammkapital ist mit folgender Stammeinlage beteiligt</b></p> <p><b>a) Gesellschaft für Wertstoff und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) mit (100 %) 31.000 €</b></p>	<p>Anpassung an Alleingesellschafter</p> <p>Absatz kann gestrichen werden, da überholt</p>
<p><b>§ 7 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Sie können jedoch auch im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung oder per Telekopierer gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung hierzu.</p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Gesellschafter es schriftlich beantragt.</p> <p>(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schrift-</p>	<p><b>§ 7 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in <b>Gesellschafterversammlungen</b> gefasst. Sie können jedoch auch <b>schriftlich oder per Telefax im fernschriftlichen Verfahren</b> gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung hierzu.</p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Gesellschafter es schriftlich beantragt.</p> <p>(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung mit einer Frist von drei Wochen. Bei</p>	<p>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten</p>

Alt	Neu	Erläuterung
<p>lich durch die Geschäftsführung mit einer Frist von drei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Briefes und der Tage der Versammlung nicht mitgerechnet.</p>	<p>der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Briefes und der Tage der Versammlung nicht mitgerechnet.</p> <p><b>(4) Die Geschäftsführer/innen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil. Ferner kann die Geschäftsführung der Alleingesellschafterin an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Sie ist zu jeder Versammlung einzuladen. Sachverständige können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</b></p> <p><b>(5) Bei der Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte einschließlich der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen wird die Alleingesellschafterin durch insgesamt sieben Vertreter/innen vertreten. Von den von der Alleingesellschafterin zu entsendenden Mitgliedern der Gesellschafterversammlung müssen sechs gleichzeitig Mitglieder des Kreistages des Kreises Unna sein; sie werden durch den Kreistag des Kreises Unna der Alleingesellschafterin benannt. Außerdem ist stets der Landrat des Kreises Unna oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete Mitglied der Gesellschafterversammlung. Der Kreistag kann den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung Weisungen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens in der Gesellschafterversammlung erteilen.</b></p> <p><b>(6) Die von den Vertreter/innen auszuübenden Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Alleingesellschafterin können nur einheitlich ausgeübt werden. Diese einheitliche Ausübung des Stimmrechts in Form einer insgesamt einheitlichen Stimmabgabe und die einheitliche Ausübung der sonstigen Gesellschafterrechte erfolgt jeweils durch die in der Gesellschafterversammlung erschienenen Vertreter/innen der Alleingesellschafterin.</b></p>	<p>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten</p> <p>Sicherstellung des gemeindlichen Einflusses gem. 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 113 GO NRW</p> <p>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten</p>

Alt	Neu	Erläuterung
<p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(7) Je 10 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.</p> <p>(8) Die VBU entsendet in die Gesellschafterversammlung bis zu 7 Vertreter. Die übrigen Gesellschafter entsenden bis zu zwei Vertreter in die Gesellschaftsversammlung. Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung kann jedoch nur einheitlich erfolgen.</p> <p>(9) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz stellt die VBU.</p> <p>(10) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der</p>	<p>(7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, <b>den die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte wählt.</b></p> <p>(8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der</p>	<p>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten</p>

Alt	Neu	Erläuterung
<p>Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sind.</p> <p>(11) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.</p>	<p>Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit <b>in sich</b>.</p> <p>(9) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift festzuhalten.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten</p>
<p><b>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:</p> <p>a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>b) Feststellung und Änderung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts-, Erfolgs- und Finanzpläne sowie des Stellenplans,</p> <p>c) Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>f) Genehmigung einer Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils,</p> <p>g) Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Änderung ihrer Anstellungsverträge.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung</p>	<p><b>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:</p> <p>a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>b) Feststellung und Änderung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts-, Erfolgs- und Finanzpläne sowie des Stellenplans,</p> <p>c) Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>f) Genehmigung einer Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils,</p> <p>g) Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>h) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p> <p>j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Änderung ihrer Anstellungsverträge.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung</p>	<p>Vorgabe aus § 108 Abs. 5 GO NRW</p> <p>Vorgabe aus § 108 Abs. 5 GO NRW</p>

Alt	Neu	Erläuterung
<p>a) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,  b) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,  c) zum Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen Dritter im Werte von über 25.000 €  d) zur Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten im Wert über 12.500 €  e) zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten sowie deren Widerruf,  f) zum Abschluss und zur Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,  g) zum Abschluss und zur Änderung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Gesellschaftern Weisungen erteilen.</p> <p>(4) Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.</p>	<p>a) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,  b) zum Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen Dritter im Werte von über 25.000 €  c) zur Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten im Wert über 12.500 €  d) zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten sowie deren Widerruf,</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Gesellschaftern Weisungen erteilen.</p> <p>(4) Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.</p>	
<p><b>§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge berücksichtigt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaft geltenden Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht</p>	<p><b>§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge berücksichtigt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, und dem Gesellschafter <b>sowie dem Kreis Unna</b> zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften <b>des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches</b> den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und</p>	<p>Hinwirkungspflicht aus § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW</p> <p>Klarstellung</p>

Alt	Neu	Erläuterung
<p>innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den kommunalrechtlichen Bestimmungen des § 108 Abs. 2 Ziffer 1 c GO NRW.</p> <p>(4) Dem Kreis Unna und der Stadt Dortmund stehen die in § 57 KrO i. V. m. § 112 Abs. 1 GO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Kreis Unna und die Stadt Dortmund alljährlich zu veranlassen.</p>	<p>Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und <b>entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften</b> von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p><b>(3) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses 2012.</b></p> <p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den kommunalrechtlichen Bestimmungen des § 108 Abs. 2 Ziffer 1 c GO NRW.</p> <p>(5) Dem Kreis Unna stehen die in § 57 KrO i. V. m. § 112 Abs. 1 GO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Kreis Unna alljährlich zu veranlassen.</p>	<p>Vorgabe aus § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW</p> <p>Vorgabe aus § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW</p> <p>Stadt Dortmund nicht mehr (mittelbar) beteiligt</p>